



This text is a preprint of:

Ralph Christensen, Die leere Schatztruhe, oder : wenn die Sprache die Erwartungen der Juristen enttäuscht, in: Juridicum, Wien 1997, S. 33 – S. 37.

All rights reserved.

This pdf document provided by SOULL can be cited as:

Christensen, Ralph (1997): "Die leere Schatztruhe, oder : wenn die Sprache die Erwartungen der Juristen enttäuscht" In: SOULL – Sources of Language and Law, <https://legal-linguistics.net> (originally published in: Juridicum, Wien (1997): S. 33 – S. 37.)

Ralph Christensen

Die leere Schatztruhe, oder : wenn die Sprache die Erwartungen der Juristen enttäuscht

Juristen treffen Entscheidungen. Aber erschwert durch die Pflicht, diese Entscheidungen nach außen hin zu begründen. Das schafft Legitimationsdruck und man sucht daher nach Entlastungsinstanzen: Es ist nicht der Jurist als Person, der die Verantwortung für die Entscheidung trägt, sondern die unpersönliche Instanz des Gesetzes entscheidet. Aber wie soll ein Stück Text eine Entscheidung treffen können. Von diesem Problem her fällt der Blick der Juristen auf die Sprache.¹

1. Das Determinationsmodell versteckt die richterliche Gewalt in einer normativen Sprachtheorie.

Die Sprache kann zum Aufdecken oder zum Zudecken juristischer Begründungslasten verwendet werden. Beschäftigen wir uns zunächst mit dem Zudecken, mit der Verwendung der Sprache als Legitimationsinstanz.

a. Der juristische Zugriff auf die Sprache

Ungefähr seit Mitte der 70er Jahre gibt es eine sprachphilosophische Wende in der Jurisprudenz. Gewendet wird aber nicht die Jurisprudenz, sondern die Sprachphilosophie, und zwar entsprechend den Legitimationsbedürfnissen der Juristen. Das strategische Ziel liegt darin, die Sprache an die Stelle zu bringen, wo die Verantwortung der Juristen ist. Dazu muß in der Sprache eine Ordnung aufgewiesen werden, die dem Handeln und vor allem dem Entscheiden der Juristen endlich den lange gesuchten objektiven Halt verschafft. Nur dann kann man das Rechtfertigungsproblem vom Richter ablösen und auf eine objektive Instanz verschieben. Diesem Ziel der Legitimationsbeschaffung dienen die neueren

¹Vgl. ausführlich zum Folgenden Müller / Christensen / Sokolowski, Rechtstext und Textarbeit, 1997

Versuche zur zitatweisen Annexion philosophischer und sprachwissenschaftlicher Theoreme.

Zumindest an Kühnheit läßt der juristische Zugriff auf die Nachbarwissenschaften dabei nichts zu wünschen übrig. Man dringt blitzschnell mit Hilfe eines Einführungslehrbuchs auf das fremde Gebiet vor, erschlägt alle Differenzierungen, rafft einigermaßen handliche Formeln zusammen und pflanzt sie als Banner einer neuen Bedeutungstheorie in der Jurisprudenz auf. Und um die Rechtsgrundlagen des eigenen Vorgehens nie verlegen, rechtfertigt man das Ganze noch damit, daß man den Juristen das Amt des Sprachwächters zuweist.

b. Die Sprache als Rechtfertigungsmaschine

Das Vorgehen der Juristen besteht genau besehen darin, eine bestimmte Auslegungstheorie zur Sprachtheorie zu erweitern. Betrachten wir zunächst den Ausgangspunkt: Auslegung ist aus Sicht der klassischen Lehre eine kontinuierliche und homogene Ableitung der Entscheidung aus dem sicheren Ursprung einer dinghaft vorgegebenen und im Text repräsentierten Bedeutung. Die Auslegung muß „reduktiv“² auf die im Text vorgegebene Norm schließen. Im Lesen der Gesetzestexte benennt der Jurist den vorgegebenen Sinn, legt ihn also wie einen eingerollten Teppich lediglich aus. Dieses Auslegungsmodell bleibt zwar hinter der Komplexität der heutigen Gerichtspraxis zwar weit zurück, prägt aber immer noch überwiegend das theoretische Selbstverständnis der handelnden Akteure. Im Hintergrund steht hier als Plausibilitätslieferant die alte metaphysische Vorstellung, daß der Text als Zeichen die Gegenwart eines Gedankens oder Meines ersetzt.³ Der Text ist demnach Ersatz oder Supplement für die volle Gegenwart des Sinns, welche in der schriftlichen Mitteilung zum bloßen Zeichen abgeschwächt sein soll. Die Aufgabe der Auslegung besteht dann darin, die ursprüngliche Gegenwart des Meines, Gedankens usw. wiederherzustellen. Der ursprünglich mit sich selbst identische Sinn wird zwar durch die Schrift zunächst um seine Gegenwart gebracht, aber im Wege der Auslegung wird diese Gegenwart wiederhergestellt. Indem man das Kleid der Sprache entfernt, tritt der Gedanke des Rechts in seiner Reinheit hervor.

Im Mittelpunkt dieser Auslegungskonzeption steht eine bestimmte Theorie sprachlicher Bedeutung. Diese ist im Text objektiv vorgegeben und wirkt damit als Brücke zwischen dem Normtext und der darin repräsentierten Rechtsnorm. Als Brücke bietet sie eine Bequemlichkeit vor allem für den Richter, der den nicht abreißen Strom neuer Fälle überqueren will, ohne sich die Last eigener Verantwortung aufzuladen. Das Gesetz als Bedeutungsbrücke besteht und funktioniert unabhängig vom richterlichen Handeln als objektiver sprachlicher Artefakt: Der Richter hat keine Entscheidung zu treffen, sondern nur eine Erkenntnis nachzuvollziehen. Dem Normtext ist objektiv eine Bedeutung zugeordnet, welche gleich einem Behälter die auf den Fall anzuwendende Rechtsnorm enthält. Wenn

²Vgl. dazu *Hassold*, Struktur der Gesetzesauslegung, in: Festschrift für Larenz, 1983, S. 211 ff, 215 f; *Rödig*, Die Theorie des gerichtlichen Erkenntnisverfahrens, 1973, S. 282 ff.

³Vgl. dazu *Derrida*, Signatur, Ereignis Kontext, in: *ders.*, Randgänge der Philosophie, 1976, S. 124 ff, 126 ff.

der Rechtsanwender über die Brücke der Bedeutung zu der hinter dem Text liegenden Rechtsnorm gelangt ist, hat er die Vorgaben des Textes ausgeschöpft, als Arbeitsleistung eine Bedeutungserkenntnis erbracht und ist genau insoweit legitimiert. Die Geltung des Normtextes verlangt nach diesem Modell eine Beachtung seiner objektiv vorgegebenen Bedeutung; und soweit dies geschieht reicht auch die Rechtfertigung richterlichen Sprechens. Geltung und Bedeutung des Normtextes, sowie die Rechtfertigung juristischen Handelns sind damit zu einer einzigen Struktur miteinander verbunden.

Die klassische Auslegungslehre ist damit gleichzeitig eine Theorie sprachlicher Bedeutung und ein Modell zur Rechtfertigung juristischen Handelns. Allerdings hat diese elegant aussehende Kriegsmaschine eine Schwachstelle. Sie beruht auf der Voraussetzung, daß sich eine volle und mit sich selbst identische Textbedeutung als sicherer Ausgangspunkt für weitere Ableitungen und juristische Entscheidungen nachweisen läßt. Der stabilen Textbedeutung kommt die Aufgabe zu, die Rechtfertigungsfrage weg vom Richter und hin zur objektiven Instanz des Gesetzes zu verschieben. Wenn man „normativ“ all die Umstände nennt, die der anstehenden Entscheidung ihre Richtung geben, so ist diese Normativität in der klassischen Lehre sowohl vom Entscheidungssubjekt als auch vom Argumentationsprozeß vollkommen abgelöst und in die Sprache projiziert. Die Sprache wird hier zum Subjekt des Rechts und zur Quelle der Normativität.

Aber es drängt sich natürlich dann die Frage auf: welche Sprache? Ist die Sprache, die hier zur Quelle von Normativität wird, die wirkliche Sprache oder nur ein ideales Konstrukt zur Bedienung von Legitimationsbedürfnissen?

c. Die Unhaltbarkeit der juristischen Sprachtheorie

Um die einzige Bedeutung des Rechtstextes zu garantieren, muß die juristische Theorie die Komplexität der Sprache vereinfachen. Die erste Vereinfachung liegt darin, daß man von *der* Sprache ausgeht, als sei diese eine überschaubare und homogene Größe mit Normen, die überall und für jeden gleich ‘gelten’.⁴ Die zweite Vereinfachung betrifft den Kontext einer geäußerten Zeichenkette, welcher als endlich und beherrschbar vorausgesetzt wird, um so die Klarheit der Begriffe zu garantieren.⁵ Die dritte Reduktion will eine identische Wiederholung von sprachlichen Regeln ohne verschiebenden Charakter annehmen.⁶ Nur unter der Voraussetzung einer homogenen Sprache, deren Regeln in der Wiederholung stabil bleiben, und eines endlichen Kontextes kann dann behauptet werden, daß dort, wo ein Sprachgebrauch korrigiert werde, die „Sprachwidrigkeit“ einer

⁴Vgl. dazu *Priester*, Zum Analogieverbot im Strafrecht, in: *Koch (Hg.)*, Juristische Methodenlehre und analytische Philosophie, 1976, S. 155 ff, 160 f.: Auseinandersetzung mit der „natürlichen Wortbedeutung“, ebenso die Beispielanalysen, wobei undifferenziert „der Sprachgebrauch“ herangezogen wird, vgl. etwa S. 179. Zur Kritik vgl. auch *Sang-Don Yi*, Wortlautgrenze, Intersubjektivität und Kontexteinbettung, 1992 S. 70 ff.

⁵Vgl. dazu *Priester*, *ebenda*, S. 164 ff: Diskussion der Kontextabhängigkeit. Zur Kritik an der Vorstellung eines endlichen und beherrschbaren Kontextes vgl. *Derrida*, Signatur, Ereignis, Kontext, in: *ders.*, Randgänge der Philosophie, 1976, S. 124 f, 126., 143 ff.

⁶Vgl. dazu *Priester*, *ebenda*, S. 160 ff zur Auseinandersetzung mit der Position *Arthur Kaufmanns*.

entsprechenden Deutung und die einzige Bedeutung feststehe.⁷

Wenn man diese grobe Vereinfachung der Sprachwirklichkeit aber aufgibt, wird klar, daß eine Äußerung auch dann, wenn sie „Kopfschütteln“⁸ oder sonstige Widersprüche hervorruft, noch nicht sprachwidrig ist.⁹ Solange sie verständlich bleibt, ist der Versuch zu ihrer Korrektur vielmehr ein Normierungskonflikt, der auf bestimmte Standards der Legitimierung verweist.¹⁰ Gerade Sprachnormen können nicht in der von der juristischen Rezeption nahegelegten Weise einfach festgestellt werden; weder dadurch, daß ein Muttersprachler am Schreibtisch nachdenkt, noch dadurch, daß man im Wörterbuch nachschlägt. Sprachnormen deuten vielmehr auf legitimatorische Standards hin. Zu deren Untersuchung muß man sich konkret auf das jeweilige Sprachspiel einlassen. Sprachnormen und die damit verbundenen Konflikte führen über die Vorstellung einer im Wortlaut *vorgegebenen* Bedeutung hinaus und machen ein gestaltendes Moment im Sprechen sichtbar, welches mit dem Prädikat sprachwidrig/sprachrichtig nicht einfach schon erfaßt ist.

2. Das Irritationsmodell macht die richterliche Gewalt in der Sprache sichtbar

Die Vorstellung einer normativ aufgeladenen sprachlichen Ordnung, eines in Lexika fixierten Sprachgesetzbuches, ist nicht haltbar. Der Normtext ist kein Behälter, worin die konkreten Entscheidungen schon bereit liegen. Die gesuchte Schatztruhe ist leer. Wie ist aber dann das sprachliche Handeln der Juristen zu begreifen?

a. Von der bedeutungstheoretischen Spekulation zur semantischen Praxis

In der Praxis entziehen sich die sprachlichen Bedingungen den Vorgaben der juristischen Bedeutungsspekulation. Das tatsächliche Vorgehen der Praxis ist viel komplexer als die einlinigen Konstruktionen der klassischen Lehre. Wenn man die Entscheidungssammlung eines beliebigen Gerichts betrachtet, dann fällt auf, daß den einzelnen Entscheidungen Leitsätze sei es vorangestellt, sei es in zentraler Position der Begründungstexte eingeschrieben sind. Unter diese Leitsätze, nicht etwa unter den Normtext selbst, wird der zu entscheidende Fall subsumiert. Zwar sind die Leitsätze ihrerseits mit dem Normtext verknüpft, aber nicht im Weg einer Subsumtionslogik, sondern über die Standards einer bestimmten Argumentationskultur. Man müßte also bei realistischer Betrachtung sagen, daß der Normtext mit einer Vielzahl von Rechtsnormen verbunden wird und nicht etwa nur eine „enthält“. Wenn der Positivismus statt dessen eine Eins-zu-eins-Beziehung zwischen Zeichen und Bedeutung, bzw. Gesetzestext und Rechtsnorm unterstellt, übersieht er nicht nur auf der rechtstheoretischen Ebene die Vielzahl von fallentscheidenden Leitsätzen. Vielmehr beachtet er auch

⁷Vgl. dazu *Priester*, *ebenda* S. 179.

⁸Vgl. *ebenda*.

⁹Zur Kritik an dieser verkürzten Auffassung von Sprachwidrigkeit: *Schiffauer*, *Wortbedeutung und Rechtserkenntnis*, 1979, S. 51.

¹⁰Vgl. dazu *Gloy*, *Sprachnorm*, in: *Althaus / Henne / Wiegand (Hg.)*, *Lexikon der germanistischen Linguistik*, Bd. II, 2. Aufl. 1980, S. 363 ff, 366; *ders.*, *Einige grundlegende Gedanken zu 'Norm' und 'Sprachnorm'*, in: *Hansen (Hg.)*, *Symposium*, 1979, S. 121 ff.

auf der sprachtheoretischen Ebene nicht, daß man mit einer Textinterpretation nicht etwa die reine Bedeutung an die Stelle des Zeichens setzt, sondern nur eine Zeichenkette an die Stelle einer andern. Sobald man die sprachtheoretisch/rechtsnormtheoretische Vorentscheidung als den blinden Fleck des Positivismus einer Befragung unterzieht, fällt der gesicherte Ursprung weg, der die Kontinuität der dogmatischen Ableitungen und die Homogenität des juristischen Diskurses gewährleisten sollte. Es wird vielmehr deutlich, daß jede Entscheidung den Normtext einem neuen Kontext aufpfropft¹¹, welcher bei Erlass des Textes nicht vorhersehbar war.

b. Der Aufschub zwischen Geltung und Bedeutung

Die unvoreingenommene Analyse der juristischen Praxis ermöglicht eine realistische Einschätzung der sprachlichen Bedingungen juristischen Handelns. Dabei läßt sich das Scheitern des positivistischen Modells an den sprachlichen Bedingungen praktischer Rechtsarbeit nicht länger über Mängel oder Unzulänglichkeiten der Sprache rechtfertigen. Vielmehr ist die Vieldeutigkeit und Beweglichkeit, mit der sich die Sprache jeder geschlossenen Herrschaftsordnung entzieht, eine positive Voraussetzung dafür, daß man eine unabgeschlossene Fülle praktischer Streitfragen anhand der wenigen vom Gesetzgeber hergestellten Normtexte überhaupt diskutieren kann. Statt von den Bedingungen des Subsumtionsmodells her Sprachtheorie zu betreiben, sollte man also die Bindungen richterlichen Handelns in den realen Argumentationsvorgängen alltäglicher Rechtsarbeit einfordern.

Unveränderlich vorgegeben ist der Konkretisierung nur der Normtext als Zeichenkette. Die Rechtsnorm als tragender Leitsatz der Entscheidung muß demgegenüber in einem von rechtsstaatlichen Anforderungen her strukturierten Vorgang erst erzeugt werden. Diese Neuformulierung des Problems führt in der Strukturierenden Rechtslehre zum Unterschied von Geltung und Bedeutung eines Normtextes. Wir wissen am Beginn der Konkretisierung, *daß* der Normtext etwas bedeutet. Darin liegt seine Geltung. Wir wissen aber vor seiner methodengerechten Verarbeitung nicht, *was* er bedeutet. Denn diese Bedeutung des Normtextes wird als Rechtsnorm erst von den Gerichten und gerade nicht vom Gesetzgeber erzeugt. Die Rechtsnorm ist in dem Zeitpunkt, da ein Jurist mit der Prüfung eines Sachverhalts beginnt, nicht nur deshalb und insoweit unfertig, als sich „ihr Sinn“ dann jeweils erst „in der Konkretisierung vollendet“. Das ist die unzulängliche Problemformulierung der Hermeneutik. Sie ist vielmehr, genau gesagt, in bezug auf diesen Fall und in dieser Phase der Entscheidung noch nicht vorhanden. Denn der Normgeber hat, realistisch gesehen, nicht Normen gegeben, sondern nur Vorläufer, Eingangsdaten; der Gesetzgeber nur Normtexte, nicht bereits selbst normativ wirkende Größen.

Der Normtext als Textformular kann die Textbedeutung nicht vorgeben. Die vom Gesetzgeber geschaffene Zeichenkette definiert keinen Ort stabiler Sprache, welcher als punktuelle Größe von der Auslegung nur verfehlt oder getroffen

¹¹Vgl. zu diesem Begriff *Derrida*, Signatur, Ereignis, Kontext, in *ders.*, Randgänge der Philosophie, 1976, S. 124 ff, 136.

werden könnte. Eher legt sie ein Durchzugsgebiet mit Raum für konkurrierende Interpretationen fest, welche topographisch verortet werden können. In diesem Rahmen gibt es *keine notwendige* Verknüpfung zwischen Normtext und vom Rechtsarbeiter hergestellter Rechtsnorm, zwischen Textformular und Text, sondern nur im Rahmen einer gegebenen Argumentationskultur miteinander vergleichbare Plausibilitäten. Notwendig wird die Verknüpfung erst durch die in der Entscheidung liegende richterliche Gewalt.

c. Der Eintrittspunkt richterlicher Gewalt

Eine realistische Einschätzung der sprachlichen Bedingungen macht in dem Aufschub zwischen Geltung und Bedeutung des Normtextes den Eintrittspunkt der richterlichen Gewalt in die semantische Praxis sichtbar. Schon der Umstand, daß, zum Beispiel vor Gericht, überhaupt noch interpretiert werden muß, ist der Sprache äußerlich und ihr aufgezwungen. Denn verstanden haben die Parteien durchaus, sowohl den Gegner als auch das Gesetz. Es liegen keine Probleme sprachlicher Verständigung vor, sondern es geht um Entscheidungsprobleme. Die Frage ist nicht: *wie* ist das Gesetz zu verstehen? Denn jeder hat schon verstanden. Vielmehr ist die Frage, welches Verständnis vorzuziehen sei.

Eine Rangfolge für das Verstehen ist in der Sprache aber nicht vorgesehen. Ihre Funktion ist erfüllt, wenn Verständigung hergestellt ist. Um eine solche Rangfolge angeben zu können, müssen überhaupt erst Mechanismen geschaffen werden, die in dem von Foucault beschriebenen Sinn eine Ordnung des Diskurses garantieren; Strukturen also, die Verstehen nicht vermehren, sondern verknappen. Von den verschiedenen möglichen Arten das fragliche Textstück zu lesen, ist dann nur eine legitim. Diese Notwendigkeit einer Selektion von verschiedenen Verstehensarten zur einzig legitimen ist Zwang bzw. symbolische Gewalt.¹²

Aber nicht nur der Umstand, daß, sondern auch die Art und Weise wie zwischen den verschiedenen Lesarten entschieden wird, ist von Gewalt durchzogen. Gehen wir zunächst ohne verstehenstheoretische Voraussetzung von dem aus, wie die Praxis vorgeht.¹³ Die Gerichte bestimmen die Bedeutung eines Gesetzestextes, indem sie andere Texte zur Bestätigung oder Abgrenzung heranziehen. Diese Kontexte werden erschlossen durch die sogenannten canones der Auslegung. Die grammatische Auslegung erschließt den Kontext des Fachsprachgebrauchs bzw. der Varianten der Alltagssprache. Die systematische Auslegung erschließt den Kontext des Gesetzes bzw. der Rechtsordnung als Ganzes. Die historische Auslegung erbringt den Kontext früherer Normtexte und die genetische den der Gesetzesmaterialien.

Die grammatische Auslegung findet weder in der Fachsprache noch gar in der Alltagssprache einen einheitlichen und stabilen Sprachgebrauch vor. Auch durch

¹²Vgl. zu diesem Begriff *Bourdieu / Passeron*, Grundlagen einer Theorie der symbolischen Gewalt, 1973; *Saner*, Personale, strukturelle und symbolische Gewalt, in *ders.*, Hoffnung und Gewalt, 1982, S. 73 ff.

¹³Vgl. zur Arbeitsweise der Praxis mit den Auslegungsinstrumenten: *F. Müller*, Juristische Methodik, 6. Aufl. 1995, S. 34 ff; sowie *Christensen*, Was heißt Gesetzesbindung, 1989, S. 23 ff.

Nachschlagen im Lexikon findet der Richter nur Beispiele für den Sprachgebrauch in bestimmten Kontexten; aber keine Sprachnormen, die ihm Auskunft darüber geben, welcher Sprachgebrauch der richtige oder vorzugswürdige sei. Auch hier bedarf es wieder einer Entscheidung; mit der Gefahr, daß der Richter seine eigene Sprachkompetenz zum „idealen Sprecher“ aufbläht und dem abweichende Sprachgebrauch der Betroffenen die Berechtigung abspricht.

Die systematische Auslegung eröffnet nicht einen Kontext des Gesetzes, sondern Kontext auf Kontext. Das Problem liegt in der Auswahl und Begrenzung. Aus der politischen Mahnrhetorik ist die Technik bekannt, das „Ganze“ aufmarschieren zu lassen; meistens mit dem Ziel, den beherrschten „Teilen“ ihre vorgeblichen Pflichten vor Augen zu führen. Diese Technik, den Platz des Ganzen zu besetzen und von der Einheit der Rechtsordnung her die Systematik zu einer beherrschbaren Struktur zu reduzieren, ist für seriöse Argumentation nicht gangbar. Das Ganze ist nicht zu handhaben und kann nicht den Teilen gegenübergestellt werden, ohne daß logische Aporien entstehen. Es bleibt also das Auswahl- und Begrenzungsproblem. Zudem wird es noch kompliziert durch den Umstand, daß die Systematik eines Gesetzes und schon gar der ganzen Rechtsordnung nicht frei von Widersprüchen ist.¹⁴

Die genetische und historische Auslegung als Unterfälle der systematischen machen eine grundsätzliche Schwierigkeit besonders offensichtlich: die durch die Auslegungselemente herangeführten Kontexte bedürfen ihrerseits der Auslegung, so daß sich die geschilderten Probleme noch einmal potenzieren.

Durchgehend trifft die juristische Auslegungstätigkeit auf Fragen, die nicht schon in der Sprache beantwortet sind: statt Nachvollzug von Vorentschiedenem überall nur Notwendigkeit zur Entscheidung. Es gibt in der Rechtserzeugung stets ein Moment von Entscheidung, das nicht in einer Theorie des Verstehens aufgehoben werden kann.

4. Zwingt uns die Sprache den Dezisionismus auf?

Der Dezisionismus hat einen schlechten Ruf seit es einer seiner namhaften Vertreter ablehnte sich als Charly Smith der Reeducation zu unterziehen. Der Ruf dieser Theorie ist aber zurecht zweifelhaft. Denn der Dezisionismus ist nur der dunkle Zwillingbruder des Positivismus, die zynische Innenseite der nach außen gewendeten juristischen Rechtsfertigungsideologie des Positivismus. Beide Theorien verfehlen die tatsächliche semantische Praxis der Juristen, indem sie entweder regelplatonistisch den Normtext isolieren oder regelskeptizistisch die aus dem normativen Nichts kommende Entscheidung.

Die Verknüpfung zwischen Gesetzgeber und Richter darf dabei weder zu stark noch zu schwach gefaßt werden. Zu stark wäre sie gefaßt, wenn man vom Gesetzgeber verlangte, daß er alle künftigen Lesarten und damit die Bedeutung

¹⁴Grundlegend zu dieser Problematik einer Entsubstantialisierung der systematischen Auslegung: *F. Müller*, Die Einheit der Verfassung, 1979. Zu den Problemen der Textkohärenz bei Rechtstexten vgl. aus linguistischer Sicht *D. Busse*, Recht als Text, 1992, S. 41 ff.

seiner Texte determinieren solle. Diese Forderung des Positivismus scheitert an den sprachlichen Realitäten. Zu schwach gefaßt wäre diese Verknüpfung, wenn die Wahl des Ausgangspunktes für die Rechtsnormsetzung ins freie Belieben des Richters gestellt wäre. Denn der Gesetzgeber kann durch die Vorgabe des Ausgangstextes den schöpferischen Prozeß der Rechtsnormsetzung immerhin nachdrücklich „irritieren“. Wenn man auf diese Verknüpfung Wert legt, könnte man das Verhältnis zwischen Gesetzgeber und Richter als strukturelle Kopplung bezeichnen. Zu den Dienstpflichten des Richters, den Normtext als Ausgangspunkt zu nehmen, müssen noch die methodenbezogenen Normen der Verfassung und ihre Präzisierung durch die Wissenschaft hinzutreten. Dadurch entsteht eine dreigliedrige Kette zwischen Gesetzgeber, Wissenschaft und Richter. Ein Textstück kann im Rahmen einer bestimmten methodischen Kultur zur Formierung von Lesarten nicht jede beliebige Bedeutung annehmen. Die vom Bundesverfassungsgericht immer wieder verwendete Formel vom Verbot richterlicher Normgebung¹⁵ muß also präzisiert werden: die Rechtsnorm als Bedeutung des geltenden Rechts für den Fall setzt notwendig der Richter. Hier ist der Gesetzgeber mit der Determination überfordert. Den Ausgangspunkt dieses Prozesses als Normtext muß sich der Richter aber von außen vorgeben lassen. Sonst wäre die Beeinflussung durch den Gesetzgeber als rationaler Kern von Gewaltenteilung und richterlicher Bindung aufgehoben.

Das Rechtsstaatsprinzip als verfassungsrechtliche Vorgabe ist eine solche Entscheidung für die Praxis einer Grenze: es verlangt vom Rechts„anwender“ dem engeren, dem spezifischeren Kontext für die Bedeutungsbestimmung den Vorrang einzuräumen. Der Widerstreit um die Durchsetzung von Wirklichkeits- und Textinterpretationen ist im Rahmen des juristischen Sprachspiels besonderen Anforderungen unterworfen. Diese, die unter den Streitenden eine gewisse „Waffengleichheit“ herstellen sollen, sind verfassungsrechtlich und einfachgesetzlich festgeschrieben und werden als methodische Standards von der Wissenschaft präzisiert.¹⁶ Unter den Vorgaben des mit dem Normtext gesetzten Textformulars und der an die methodenbezogenen Normen des Verfassungsrechts rückgebundenen Standards methodischer Zurechnung sind die Möglichkeiten zur Durchsetzung einer bestimmten Interpretationsweise schon viel stärker eingeschränkt und damit kontrollierbar als etwa in einem auf das politische Sprachspiel bezogenen semantischen Kampf. So wird sich unter den Bedingungen des demokratischen und gewaltenteilenden Rechtsstaats die Interpretation am besten durchsetzen lassen, die das von den textuellen Vorgaben bestimmte Gelände am einleuchtendsten zu nutzen weiß. Wenn der Text auch keine objektiv feststehende Bedeutung hat, so gibt es doch zu der verkörperten Zeichenkette eine Anzahl von „mitgebrachten Verwendungsweisen“, welche als früher durchgesetzte Interpretationen in Gestalt von Entscheidungen oder juristischer Dogmatik das im vorliegenden Fall neu zu fin-

¹⁵Vgl. *BVerfGE*, 57, 220 ff, 248; 59, 330 ff, 334; 63, 266 ff, 289; 65 182 ff, 199; 69, 1888 ff, 203; 69, 315 ff, 371 f; 71, 108 ff, 115.

¹⁶Zur Kritik an der Möglichkeit, Verfassungsnormen als sprachspielimmanente Maßstäbe heranzuziehen, vgl. *Somek*, *Der Gegenstand der Rechtserkenntnis*, 1996, S. 59 ff. Für ausführlichere Diskussion fehlt hier der Raum; zu dieser *F. Müller*, *Juristische Methodik*, 7. Aufl. 1997 (in Vorbereitung).

dende Verständnis beeinflussen. Wer seine Interpretation des Normtextes gegen eine andere durchsetzen will, kann an diesen mitgebrachten Verwendungsweisen nicht vorbeigehen. Trotzdem haben diese Gebrauchsvarianten des Normtextes aber nicht den fraglosen Status einer substantiellen Bedeutung. In der juristischen Praxis sieht man das allein schon daran, daß sowohl Entscheidungen anderer Gerichte als auch dogmatische Aussagen nicht einfach anwendbar sind, sondern in aller Regel einer eigenständigen und selbstverantwortlichen Wertung unterzogen werden müssen. Zudem können die von historisch-genetischer Auslegung und von der Dogmatik erschlossenen mitgebrachten Verwendungsweisen von den Ergebnissen der grammatisch-systematischen Auslegung verdrängt werden. Aber all diese die Durchsetzung einer bestimmten Interpretationsweise erschwerenden Bedingungen sind nicht etwa durch die Sprache, sondern nur *in* der Sprache gegeben. Sie sind legitimatorische Standards eines bestimmten Sprachspiels (des rechtsstaatlichen) und keine Vorgaben, die linguistisch schon mit der Sprache selbst gesetzt wären.

Es ergibt sich so eine Grenze juristischer Textarbeit als Relation zwischen drei Größen: Der vom Gesetzgeber verabschiedete Normtext als Zeichenkette muß Zurechnungsgröße der Entscheidung sein. Die von der Wissenschaft entwickelten methodischen Instrumentarien eröffnen für die Bedeutungsbestimmung Kontexte. Ausgehend von den methodenbezogenen Normen der Verfassung können diese Kontexte in eine Rangfolge gebracht werden, und gleichzeitig sorgt der Rahmen des Gerichtsverfahrens für ihre Verendlichung.